

Forderungskatalog des NABU, Landesverband Brandenburg e.V. an die Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes:

Der NABU fordert einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang bei der Gewässerbewirtschaftung. Die Belastung der Gewässer mit Schadstoffen muss reduziert, der Verbrauch von kostbarem Grundwasser verringert und die Kosten der Gewässerunterhaltung gerechter verteilt werden.

1. Saubere Bäche, Flüsse und Seen durch Gewässerrandstreifen

Derzeit dürfen Landwirte Düngemittel, insbesondere Stickstoff und Phosphor noch bis zu einem Meter an die Böschungskante von Fließgewässern ausbringen, für Pestizide gelten unterschiedliche Anwendungsbestimmungen. In der Landwirtschaft ausgebrachte Pestizide und Düngemittel gelangen über Verwehungen, Abschwemmung oder Erosion in ackernahe Flüsse und Seen. Dort belasten sie den Sauerstoffhaushalt der Gewässer, führen zu Algenblüten und schädigen Fische und Amphibien. Durch diese Verdriftung belasten die Schadstoffe die Oberflächengewässer und gelangen auch in die Meere. Die bundesdeutschen Zielvorgaben für viele oberirdische Gewässer werden überschritten¹. Durch Versickerung werden Grund- und damit auch Trinkwasser belastet. Eine maßgebliche Verringerung dieser Stoffeinträge in die Gewässer, kann durch Gewässerrandstreifen (Abb. 1) erreicht werden⁴.

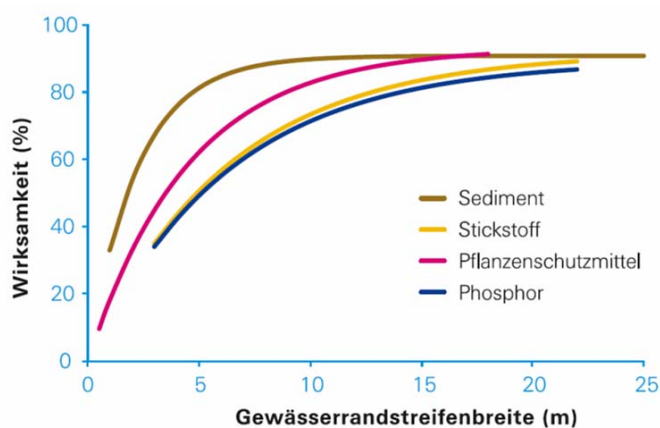


Abb.1 Rückhaltevermögen von Gewässerrandstreifen für verschiedene Stoffe in Abhängigkeit der Streifenbreite. Grafik: Trepel nach Zhang et al 2010

Der NABU fordert deshalb die gesetzliche Festsetzung von beidseitig mindestens zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen. Innerhalb dieses Abstandes zur Böschungsoberkante bzw. Wasserlinie ist die Ausbringung von Düngemitteln und Pestiziden gesetzlich zu verbieten. Mit einer angemessenen Übergangsfrist von vier Jahren ist ein Bereich von 5 Meter in Grünland umzuwandeln. Eine solche gesetzliche Festlegung enthält z. B. § 29 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg. Für unzumutbare Belastungen im Einzelfall ist eine Entschädigung vorzusehen.

2. Keine Privilegien mehr bei Wassernutzungen

Wer in Brandenburg Trinkwasser fördert, zahlt 10 Cent Wassernutzungsentgelt pro Kubikmeter an das Land Brandenburg. Die Mittel stehen dem Land zweckgebunden für die Verbesserung der Gewässerqualität zur Verfügung. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb z.B. Vattenfall trotz der Zerstörung ganzer Grundwasserleiter zur Braunkohleförderung weitgehend von dieser Zahlung befreit ist. Darüber hinaus wird das kostbare Grundwasser beispielsweise auch für die Bewässerung von Spargelfeldern und anderen Kulturpflanzen um ein Vielfaches billiger abgegeben als für die Nutzung als Trinkwasser.

Der NABU fordert die Streichung aller Privilegien in § 40 des Brandenburgischen Wassergesetzes bei der Erhebung des Wassernutzungsentgeltes. Diese Forderung entspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes und verhindert indirekte Subventionen. Durch ein angemessenes Wassernutzungsentgelt wird auch der Anreiz geschaffen, die Wasserentnahme aus Grund- und Oberflächengewässern zu verringern.

Das Umweltbundesamt hat die Notwendigkeit eines angemessenen Wassernutzungsentgeltes und einer Streichung von Privilegien bereits gutachterlich unterstrichen².

3. Gewässerunterhaltungskosten gerechter verteilen

Wälder haben aufgrund ihrer weitgehend ungestörten Bodenfunktionen eine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Grundwasser aus Wäldern zeichnet sich darüber hinaus durch eine besonders hochwertige Qualität aus. Natürliche Fließgewässer in Wäldern benötigen keinerlei oder nur eine geringe Gewässerunterhaltung.

Demgegenüber verursacht die Gewässerunterhaltung an natürlichen Bächen und Flüssen sowie des Entwässerungs- und Meliorationssystems in landwirtschaftlich genutzten Flächen regelmäßig erhebliche Kosten³. Diese Gewässerunterhaltung dient im Wesentlichen der landwirtschaftlichen Nutzung und kann zu erheblichen Schäden bei Moorböden, zu unnatürlichen Nährstofffreisetzungen und zur Beschleunigung von Hochwasserabflüssen führen.

Dennoch ist im Land Brandenburg jeder Flächeneigentümer – unabhängig vom Nutzen oder Schaden durch die Gewässerunterhaltung – verpflichtet, diese in gleicher Höhe pro Hektar zu finanzieren.

Der NABU hält diese Praxis für ungerecht und unverhältnismäßig zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Er fordert deshalb eine streng vorteilsbezogene Beteiligung der Grundeigentümer für die Kosten der Unterhaltungslast, ohne flächendeckende und pauschale Beiträge festzulegen. So ist es auch in § 30 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen. Auch dort wird gefordert, dass sich die Beiträge nach dem Vorteil richten, den die Verbandsmitglieder von der Gewässerunterhaltung haben. Im Ergebnis bedeutet dies eine deutliche Entlastung der Waldeigentümer.

¹Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zum Schutz oberirdischer Binnengewässer der Gewässergüteklasse II (die Gewässergüteklasse II steht für „mäßig belastete“ Gewässer)

²<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+BW&max=true&aiz=true#jlr-WasGBW2014V1P29-jlr-WasGBW2014pP29>

³https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/Tagung_FFH_Unterhaltung_Teil_2_Anhang.pdf

⁴Zhang, X., Liu, X., Zhang, M., Eitel, M.V. (2010), A Review of Vegetated Buffers and a Meta-Analysis of Their Mitigation Efficacy in Reducing Nonpoint Source Pollution, Journal of Environmental Quality 39 (1): 76-84